

# Übungsklausur

Der Österreicher **Michael** und sein Freund **Jankos**, polnischer Staatsbürger, wohnen seit mehreren Jahren zusammen in Wien und wollen demnächst heiraten. **Jankos** sucht deshalb im Internet nach Anbietern für Hochzeitsanzüge. Dabei stößt er auf die Website der in Madrid ansässigen spanischen **Carlos SA**, die laut eigenen Angaben „qualitativ hochwertige Hochzeitsanzüge in die ganze EU“ liefert und sich damit rühmt insbesondere auch Hochzeitsanzüge nach österreichischer Trachtentradition zu fertigen, die auch schon von österreichischen Prominenten wie Richard Jugner getragen wurden. **Jankos‘** Browser enthält ein Plug-In, das alle fremdsprachigen Websites automatisch auf Deutsch übersetzt, deshalb merkt er bei der Aufgabe seiner Bestellung gar nicht, dass die Website der **Carlos SA** eigentlich nur auf Spanisch verfügbar ist. Er ist so begeistert von den Anzügen, dass ihn auch die 10 € zusätzliche Liefergebühren bei Versand nach Österreich oder Deutschland nicht davon abhalten zu bestellen.

**Jankos‘** Mutter wohnt nach wie vor in Polen und wird für die Hochzeit extra nach Wien anreisen. Da er seiner Mutter etwas Gutes tun will, engagiert **Jankos** die beste Friseurin Polens, **Luciana**. Das Hairstyling soll in **Lucianas** Friseursalon in Warschau stattfinden, einen Tag bevor Jankos‘ Mutter nach Wien fährt.

**Michael** ist auch nicht untätig geblieben und hat für die Hochzeit eine große Menge an Tischdekoration bei der schweizerischen **Wunder AG** (Satzungssitz: Zürich, Schweiz) bestellt. Die **Wunder AG** wurde vor fünf Jahren in Zürich, Schweiz, gegründet und besitzt ein großes Bürogebäude mit angeschlossenem Lagerhaus in Zürich. Von dort aus betreibt sie auch ihr operatives Geschäft. Die Vorstandsmitglieder der **Wunder AG** haben aus steuerlichen Gründen ihren Hauptwohnsitz zwar in Zürich angemeldet, sie verbringen aber beinahe das gesamte Jahr in Amsterdam und üben von dort auch ihre Vorstandstätigkeit aus.

**Michael** bittet indes **Sarah**, seine gute Freundin aus Tschechien, die seit Jahren in Prag wohnt, einen Ford Mustang 200 (aus dem Jahr 1966) für die als Hochzeitsreise geplante Tour durch Europa „aufzutreiben“. Sarah wird vor Ort bei **Uwe**, dem lokalen tschechischen Oldtimer Händler ihres Vertrauens, rasch fündig und kauft, ohne weiter mit Michael Rücksprache zu halten, den Wagen in seinem Namen. Michael ist entsetzt – er wollte den Wagen doch nur für drei Wochen mieten.

Es kommt noch schlimmer, sowohl die **Carlos SA** als auch die **Wunder AG** können zum vereinbarten Zeitpunkt nicht liefern. Als **Jankos** der **Carlos SA** daraufhin den Rücktritt vom Vertrag erklärt, klagt ihn diese vor dem zuständigen Gericht in Wien und beruft sich auf spanisches Leistungsstörungsrecht. **Michael** fragt sich indessen, ob der Vertrag mit der **Wunder AG** überhaupt wirksam zustande gekommen ist. Nach Schweizer Recht wurde die Gesellschaft zwar ordnungsgemäß gegründet, aber

nach niederländischem Recht wäre sie aufgrund zwingender gesellschaftsrechtlicher Normen gar nicht rechtsfähig.

**Welches Recht findet auf den Auftragsvertrag zwischen Michael und Sarah Anwendung? Nach welchem Recht ist der Umfang der Vollmacht von Sarah zu beurteilen? Unterstellt, der Vertrag zwischen Michael und Uwe ist wirksam zustande gekommen, welches Recht ist auf diesen anzuwenden?**

**Welches Recht findet auf den zwischen Jankos und der Carlos SA geschlossenen Vertrag Anwendung? Wurde der Vertrag zwischen Michael und der Wunder AG wirksam geschlossen?**

**Luciana** hat es beim Hairstyling etwas übertrieben und Jankos' Mutter versehentlich eine Glatze geschoren. **Jankos** bringt daher auch gegen sie Klage ein. Diesmal allerdings beim zuständigen Gericht in Polen.

**Wo muss der polnische Richter nachschauen welches Recht er auf den Fall anzuwenden hat und nach welchem Recht ist der Fall schlussendlich zu beurteilen?**

*Soweit im Sachverhalt nicht anders angegeben, gehen Sie davon aus, dass die angeführten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben sowie gegebenenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Gehen Sie bei der Falllösung von einem österreichischen Gerichtsstand aus. Sofern im Sachverhalt nicht anders angegeben, gehen Sie davon aus, dass sämtlichen gesetzlichen Prüfungs- und Aufklärungspflichten unverzüglich bei Vertragsabschluss oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt entsprochen wurde. Ist das Ergebnis Ihrer kollisionsrechtlichen Prüfung die Anwendbarkeit ausländischen Sachrechts, prüfen Sie die Rechtslage dennoch nach österreichischem Recht.*

**Hinweis:** Sowohl die Schweiz, als auch die Niederlande folgen der Gründungstheorie.